

# Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Von diesem Blatte erscheint jeden Mittwoch ein halber Bogen und beträgt der jährliche Subscriptionspreis desselben 1 Thlr. An Anfertigungsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 1 Sgr. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 9 Uhr angenommen.

Stück 50.

Groß-Strehliß, den 16. December

1874

Nachdem das Bundes-Amt für das Heimathwesen durch Erkenntniß vom 30. Mai 1874 den Grundriß anerkannt hat, daß die Kosten der Beerdigung von unermögenden Personen, welche im Gefängnisse sterben, den betreffenden Armenverbänden zur Last fallen, dürfen dergleichen Kosten nicht mehr auf fiskalische Fonds übernommen werden. Demgemäß haben die Strafanstalts- und Gefängniß-Direktionen künftig bei Todesfällen der in Rede stehenden Art die Polizeibehörden des Ortes, in welchem das Gefängniß liegt, Behufs Beerdigung der verstorbenen Inhaftaten zu requiriren, sofern nicht etwa den Angehörigen derselben der Leichnam zur Beerdigung ausgeantwortet oder die Beerdigung aus den in der Verwahrung der Gefängniß-Verwaltung befindlichen Vermögensbestandtheilen des Verstorbenen bestritten werden kann.

Die Erstattung der den Ortsbehörden aus der Beerdigung erwachsenden Kosten erfolgt nach Maßgabe der Gesetze vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt, Seite 360) resp. vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung, Seite 130) und ist die Herbeiführung derselben nicht Sache der Direktionen, die letzteren haben aber nach Möglichkeit für die Verminderung der Kosten, namentlich durch Beschaffung billiger Särge und Hergabe der Anstaltskirchhöfe, wo solche vorhanden sind, zu sorgen und der Ortsbehörde die von dem Verstorbenen hinterlassenen Vermögensbestandtheile als Beihilfe zur Deckung der Kosten auszuantworten.

Die bisher üblichen Feierlichkeiten bei der Beerdigung von Sträflingen sind, soweit möglich beizubehalten.

Auf die in den Arbeitshäusern vorkommenden Sterbefälle findet die vorstehende Anordnung keine Anwendung, da die Beerdigungskosten der in jenen Anstalten ablebenden Inhaftaten nach § 38 des oben allegirten Gesetzes vom 8. März 1871 den betreffenden Landarmenverbänden zur Last fallen.

Berlin, den 25. November 1874.

Der Minister des Innern.

gez. Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

## Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich für die Leitung der Verhandlungen in Enteignungs-Angelegenheiten bei Eisenbahnanlagen gemäß § 20, 25 und 56 Nr. a des Gesetzes vom 11. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 221 ff.) den königlichen Regierungsrath Heidfeld hiersebst ernannt habe.

Oppeln, den 29. November 1874.

Der Regierungs-Präsident.

v. Hagemeister.

Das Fischereigesetz für den Preussischen Staat vom 30. Mai d. J. hat für den Betrieb der Fischerei ganz neue, von dem bestehenden Zustande wesentlich abweichende Bestimmungen getroffen und zum Schutze der Fischerei und des Fischbestandes Einrichtungen vorgesehen, welche von größerer wirtschaftlicher Bedeutung zu werden versprechen.

Es wird durch dieses Gesetz dem verständigen Fischereibetriebe in zusammenhängenden und von einander abhängigen Gewässern soweit Schutz und Förderung verliehen, als andere höhere Interessen es gestatten.

Wir machen insbesondere auf die genaue Beachtung der Vorschriften der §§ 11 ff. und der bezüglichen Strafbestimmungen der §§ 49 ff. dieses Gesetzes aufmerksam, welche folgendermaßen lauten:

§ 11. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, beziehungsweise des freien Fischfangs hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Localpolizeibeamten vorzuzeigen hat.

§ 12. Zur Ausstellung eines Erlaubnißscheines sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

Der Erlaubnißschein muß auf die Person, auf ein oder auf mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräthe und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

§ 13. Fischerei-Erlaubnißscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar:

- 1) für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9);
- 2) für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas Anderes bestimmt wird, diejenigen Fischerei-Erlaubnißscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstand oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnißscheine berufenen Vorstände einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind.

§ 14. Die Beglaubigung des Erlaubnißscheines bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Anerkenntniß für die Berechtigung desselben.

§ 15. Die Beglaubigung der Erlaubnißscheine durch die Ortspolizeibehörde erfolgt stempel- und kostenfrei.

In genossenschaftlichen Revieren kann jedoch für die Beglaubigung der Erlaubnißscheine eine Gebühr bis zu Einer Mark zu Gunsten der Genossenschaft erhoben werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftstatut.

§ 16. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§ 4) betreiben will, hat davon der Aufsichtsbehörde, in genossenschaftlichen Revieren (§ 9) dem Vorstände derselben vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§ 17. Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnißscheines beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Legitimation. (Schluß folgt.)

Nr. 386. Mit dem gegenwärtigen Kreisblatte gehen den Magisträten und Ortsgerichten des Kreises die Originale der Klassensteuer-Rollen pro 1875 mit dem Auftrage zu, hiernach die Duplikate zu berichtigen und letztere bis zum 1. Januar k. J. an mich einzureichen.

Gemäß § 16 der Instruktion vom 29. Mai 1873 sind die Rollen durch 14 Tage zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen auszulegen, vorher aber öffentlich bekannt zu machen, wo und binnen welcher Frist die Auslegung stattfindet. Demnächst ist von dem Gemeindevorstande jedem Steuerpflichtigen ein Auszug aus der Rolle zuzufertigen, welcher den ihm zugetheilten Stufenatz enthält. Gleichzeitig erfolgt die Anfertigung der Heberregister in der bisher üblichen Weise.

Die nach § 14 ad a des Gesetzes vom 25. Mai 1873 vorgeschriebene 3monatliche Prüfungsfrist zur Anbringung der Klassensteuer-Reklamationen wird hiermit auf den 31. März 1875 mit der Maßgabe festgesetzt, daß alle nach diesem Tage bei mir eingehenden Reklamationen ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Gr.-Strehliß, den 11. Dezember 1874.

Nr. 387. Die auf Grund der von der Königl. Regierung festgestellten Gewerbesteuerrolle für das Jahr 1875 ausgefertigten Gewerbesteuereettel gehen mit dem gegenwärtigen Kreisblatte den Ortsbehörden zu.

Dieselben sind nach erfolgter Aufstellung der Heberollen sofort den Gewerbetreibenden mit dem ausdrücklichen Eröffnen zu behändigen, daß etwaige Reklamationen nach dem vorgeschriebenen, bei dem Buchdruckereibesitzer Herrn Hübnier hier selbst zu habenden Formulare, bis zum 31. März 1875 von den betreffenden Ortsbehörden begutachtet, bei mir angebracht werden müssen und daß auf Reklamationen, die nach dem bezeichneten Termine hier eingehen, keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Die festgesetzte Steuer ist in bekannter Art von den Gewerbetreibenden der Klasse A. II bis K einschließlich monatlich praenumerando einzuziehen und nach Abzug von 4% Hebegebühren an die hiesige Königl. Kreis-Steuer-Kasse abzuführen.

Gr.-Strehliß, den 11. Dezember 1874.

Nr. 388. Durch allerhöchsten Erlaß vom 20. November ist genehmigt worden, daß das germanische National-Museum in Nürnberg zu der zum Besten des Wiederaufbaues des abgetragenen Augustiner-Klosters daselbst mit Genehmigung der Königl. Baiarischen Staats-Regierung von ihm zu veranstaltenden Lotterie von Kunstwerken auch im dießseitigen Staatsgebiete Loose vertreiben darf.

Gr.-Strehliß, den 11. Dezember 1874.

Nro. 389. Die Magisträte und Gemeindevorstände des Kreises fordere ich auf, mir bis zum 15. Januar k. J. eine Nachweisung der vorhandenen Geisteskranken einzureichen.

Bei Anfertigung der qu. Nachweisung mache ich auf meine Kreisblattverfügung vom 3. Dezember 1869 aufmerksam, welche genau zu beachten ist.

Alle bis zum 15. Januar k. J. nicht eingehenden Nachweisungen resp. Negativ-Berichte werde ich durch kostenpflichtige Boten abholen lassen.

Gr.-Strehliß, den 1. Dezember 1874.

Nro. 390. In der Ortschaft Zyrowa ist am 11. d. Mts. ein fremder toller Hund erschossen worden, der daselbst fünf Dorfhunde gebissen hat. Demzufolge ordne ich an, daß in der Umgegend von einer Meile von Zyrowa alle Hunde durch 6 Wochen an die Kette gelegt oder eingesperrt werden. Die Amtsverwaltungen, Gemeindevorstände und die Gendarmen haben die Befolgung dieser Anordnung streng zu überwachen und Uebertretungen zur Bestrafung anzuzeigen.

Gr.-Strehliß, den 15. Dezember 1874.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort eines gewissen Roglik aus Groß-Paniew ist zu ermitteln und mir sofort mitzuthellen.

Groß-Strehliß, den 27. November 1874.

Der Landrathamts-Bevveser.

Rudolph.

## Bekanntmachung.

Ich ersuche, mir den Aufenthaltsort des Knechts Jakob Czuday aus Gräfl. Carmerau zu D. 1323/73 mitzuthellen.

Oppeln, den 4. Dezember 1874.

Der Staats-Anwalt.

### Allgemeine Bestimmungen über die Anstellungsberechtigung der Militair-Invaliden.

„Von der Anmeldung, Ermittlung und Einberufung der Militair-Anwärter.“

1. Die in heimatlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben. So lange sie indeß noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimatlichen Militairbehörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.
2. Zu diesem Zwecke haben die Militair-Anwärter alljährlich 2mal zum 1. Juni und 1. Dezember ihre Meldung bei ihrem zugehörigen Landwehr-Bataillon zu erneuern und demselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthaltsortes, auch von dem Ergebniß ihrer directen Anmeldung Mittheilung zu machen.
3. Die Landwehr-Bataillone sind verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Commandos resp. an das Ober-Commando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

Gleiwitz, den 1. Dezember 1874.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

## Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsverwendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrentisten zu benutzen und die Signaturen deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packet-signatur muß deshalb bei frankirten Packeten auch den Francovermerk, bei Packeten mit Postvoranschuß den Betrag desselben, bei Cyprespacketen, den Vermerk „per Cypressen zu bestellen“ und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete francirt abgehandelt werden.

Berlin W., den 5. Dezember 1874.

Kaiserl. General-Postamt.

## Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1875 werden im Reichspostgebiete neue in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 pf. R. M. Franco-Couverts zu 10 pf., in kleinem und großem Format, gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die Franco-Couverts mit einem Aufschlage von 1 pf. R. M. pro Stück, und die gestempelten Streifbänder in Partien von 100 Stück zum Preise von 3 Mk. 35 pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen beginnt bei den Postanstalten am 10. Dezember, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25, und 50 pf., sowie die neuen Franco-Couverts und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu  $\frac{1}{2}$ , 1, 2,  $2\frac{1}{2}$  und 5 sgr. bei den betreffenden Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu  $\frac{1}{2}$  Schilling sind vom 1. Januar 1875 ab, zur Frankirung ungültig. Sie können in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar k. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesamtwert umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Termins zur Aufsercourssetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu  $\frac{1}{2}$ , 1, 2,  $2\frac{1}{2}$  und 5 sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben auch im neuen Jahre zur Frankirung gültig verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen vom 1. Januar 1875 ab sämmtlich auf Mark und Pfennige Reichsmünze lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungsformulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thaler, Silbergroschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nach dem 31. December cr. nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 27. November 1874.

**Kaiserliches General-Postamt.**

### Bekanntmachung.

Die Eintragungen in unser Handels- und Genossenschaftsregister werden während der Zeit vom 1. Dezember 1874 bis 1. Dezember 1875

- a) durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeiger zu Berlin resp. das mit demselben verbundene Central-Handelsregister für das deutsche Reich,
- b) durch die Breslauer Zeitung,
- c) durch die Schlesische Zeitung zu Breslau, und
- d) bezüglich des Genossenschaftsregisters außerdem noch durch das hiesige Kreis- u. Stadtblatt bekannt gemacht werden.

Mit der Bearbeitung der auf die Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters sich beziehenden Geschäfte für die gedachte Zeit ist der Herr Kreisrichter Matthes, in Verbindungsfällen desselben der Herr Kreisrichter Klose, unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekret. Meier, in Verbindungsfällen desselben der Gerichtsaktuaris Kunze beauftragt.

Groß-Strehlitz, den 17. November 1874.

**Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.**

Von den Advokanten und denjenigen Lehrern des Bezirks, welche die Nachprüfung noch nicht bestanden haben, sind zu behandeln:

Die Uebungen im mündlichen Ausdruck, zunächst auf der Unterstufe, nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen Nr. 23 und in Anwendung auf die nicht deutsche und gemeinliche Volksschule.

Die benutzten Hilfsmittel sind aufzuführen, die Arbeiten durch die zuständigen Lokal-Schulinspektoren bis zum 31. Januar k. J. einzureichen.

Von den Restanten der letzten Arbeit erwarte ich bei Ordnungstrafe sofortige Einklieferung und künftig pünktliches Einhalten der Fristen.

Gr.-Strehliß, den 12. Dezember 1874.

Der Königl. Kreis-Schulinspektor  
Dr. Schuler.

Die Herren Lehrer des Kreises werden ersucht, die ihnen bewilligten Staatszuschüsse, persönlichen und Alterszulagen noch in diesem Monat gegen vorschriftsmäßig bescheinigte Jahres-Quittungen, zu welchen Formulare hier vorrätig sind, abzuheben.

Gr.-Strehliß, den 14. Dezember 1874.

Königliche Kreis-Steuerkasse.

## Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro Centner oder 50 Kilogramm.										Stroh Schod pro 12 Ctr. oder 600 Kilg.	Heu pro Centner oder 50 Kilogr.	Butter n. Wt.	
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		Größen					Kartoffeln
		etr.	sq. v.	ett.	sq. v.	etr.	sq. v.	etr.	sq. v.	etr.	sq. v.				
Groß-Strehliß, am 9. Dezbr. 1874.	Höchst.	3 7 5	3 -- 11	3 2 11	2 28 11	4 2 22 6	15 --	8 10 --	1 17 6	12 --					
	Niedrigst.	3 4 9	2 24 6	2 16 11	2 23 4	2 17 6	14 --	7 20 --	1 12 6	11 --					
Ußel, am 11. Dezbr. 1874.	Höchst.	2 24 6	2 16 6	2 8 4	2 20 --	-- --	16 --	-- --	1 20 --	15 --					
	Niedrigst.	2 23 --	2 15 --	2 6 --	2 18 --	-- --	15 --	-- --	1 17 6	14 --					
Beldnis, am 7. Dezbr. 1874.	Höchst.	-- -- --	-- -- --	-- -- --	2 25 --	-- --	17 6	-- --	1 17 6	14 --					
	Niedrigst.	-- -- --	-- -- --	-- -- --	2 20 --	-- --	14 --	-- --	1 15 --	12 --					

## Anzeiger für das Kreisblatt.

**Bekanntmachung.** Die Chausseebestelle auf der Kreischauffee von Peiskretscham nach Niewiesche bei Station 0,23 bei Peiskretscham, mit der Berechtigung zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseezolles für ein und einhalb Meile versehen, soll vom 1. Januar 1875 ab auf ein Jahr an den Bestbietenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 30. December c. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amtlokal hier selbst anberaunt und werden Pachtlustige dazu hiermit eingeladen.

Der Bieter hat eine Bietungskautions von 25 Thlr. und der Pächter eine Caution in Höhe des vierten Theiles der Pachtsumme zu erlegen.

Die Bedingungen können während der Amtsstunden im hiesigen Landrathsamte eingesehen werden.

Gleiwitz, den 7. Dezember 1874.

Königliches Landrathsamt.

## Bekanntmachung.

Der Bauholz-Verkauf in den Forsten der Stadt Gr.-Strehliß beginnt **Donnerstag den 17. d. Mts.** Vormittags 9 Uhr im Jagden No. 16 und wird **Montags den 28. d. Mts.** Vormittags 9 Uhr fortgesetzt. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf stattfindet, werden an Ort und Stelle bekannt gemacht, können aber auch vorher in unserem Bureau eingesehen werden.

Magistrat.

# Spielwaaren

große Auswahl neuester Sachen, als auch verschiedene praktische Gegenstände für erwachsene Kinder zum billigsten Preise vorrätig, außerdem Weihnachtslichtel, Wachsstücke in verschiedenen Größen, kleine bunte Ballons zum Christbaum und zum Behängen desselben, verschiedene Zuckerfiguren, Ratiborer Pfefferkuchen zc. sowie neue türkische Pflaumen, Wall- und türk. Nüsse bei

**H. Kurda**  
in Guttentag.

## J. Schück Doppeln Ring 33.

offerirt seine anerkannt soliden Kleiderstoffe, Herren-, Damen- und Kinder-Confec-tion, sowie Tuche und Buckskin, Leinwand zc. zu bedeutend ermäßigten Preisen, und macht für den Weihnachtsbedarf auf den **Ausverkauf** zurückgesetzter Waaren zu sehr billigen Preisen ganz besonders aufmerksam.

**Seidenstoffe** empfehle ich, in den bei mir gewohnten soliden Qualitäten, zu so außergewöhnlich billigen Preisen, wie solche von keiner anderen Quelle billiger bezogen werden können. Auswahl- und Musterfundungen stehen zu Diensten.

**J. Schück, Doppeln.**  
**33. Ring 33.**

Choco-  
lade.

Hamburger Zuckerfiguren.

Choco-  
lade.

Christbaum-  
Confect.

Meine  
**Weihnachts-Ausstellung**  
empfehle ich den geehrten Herrschaften zur geneigten Beachtung.  
Conditorei von **Robert Hoffmann** aus Berlin.

Pfefferkuchen.

Torten.

Atrappen aller Art.

Thee's.

Den geehrten Herrschaften von Stadt und Umgegend erlaube mir ergebenst anzuzeigen, daß ich hierorts (Fosterstr.) ein

## Mehl- und Fruchtgeschäft

eröffnet, und bitte um geneigten Zuspruch.  
Gr.-Strehliß, im December 1874.

**A. Piskorsz.**

## O. E. Kaulbach's Kohlen-Niederlage

Rudzinik am Bahnhofe

verkauft vom 15. Dezember 1874 ab bis auf weitere Anzeige

Stückkohle die Tonne 2 Mark 40 Pf. R.-W.

Würfelkohle dto. 2 Mark 20 Pf. R.-W.

Kleinkohle dto. 1 Mark 50 Pf. R.-W.

In Waggonladungen treten billigere Preise ein.

**Kaulbach.**

## Geschäfts-Eröffnung.

Mit dem heutigen Tage habe ich hierseibst vis à vis dem ehemaligen Garnisonstalle in der Nähe des Neuringes ein **Bau- und Brennmaterialien-Geschäft** errichtet, und empfehle ich mich unter Zusicherung zeitgemäßer billiger und guter Bedienung eines geneigten Zuspruchs.

Hochachtungsvoll

**C. Sawlitschka,**

wohnhaft am neuen Ringe in Gr.-Strehlitz.

### Holz-Verkauf.

Dienstag, den 29. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

wird in den Lipitscher Forstparzellen Aitholz in Amtr. und Durchforstungsholz-Haufen meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Groß-Strehlitz, den 14. Dezember 1874.

**M a g i s t r a t.**

### Zum Weihnachtsfeste

bin ich durch Gelegenheitskauf in den Stand gesetzt, verschiedene Sorten Weine, süß und herb, zu **recht billigem Preise** abzulassen, die in meiner Selterhalle am Ringe ausgelegt sind.

**S. Schäfer.**

Einige zwanzig Ctr. Aleeheu stehen franco Gr.-Strehlitz zu zwei Thaler pro. Ctr. zum Verkauf. Wo? sagt die Expedition.

### Pferdeknechte und Contractarbeiter

werden von Dom. Schirakowiz bei Kiefernstädtel D. S. angenommen.

### Winter-Schuh

empfehlen in größter Auswahl

Gr.-Strehlitz.

**W. Epstein.**

### Für die Herren Lehrer!

Nach einer Bestimmung der Königl. Regierung, im Einverständniß mit Herrn Kreis-Schulinspektor Dr. Schuler, kann in Schulen, in welchen Mangel an Schulbüchern herrscht, weil solche nicht mehr aufgelegt werden (wie z. B. die Besta-Cygan'schen Lesebücher), nunmehr an deren Stelle **Franz Kühn's Erstes Lesebuch** eingeführt werden. Hierauf Bezug nehmend empfehle bei Anschaffung dieser Lesebücher meine Dienste, indem ich hiervon stets größere Partien dauerhaft gebunden vorräthig halte.

**G. v. Diefelky.**

### Nähmaschinen

aller Systeme für Familiengebrauch, sowie für Schneider und Schuhmacher empfehle zu den billigsten Preisen unter Garantie

Gr.-Strehlitz.

**J. R. Piorkowsky.**

[Hierzu eine Beilage.]



# Beilage

## zu Stück 50 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

Zum bevorstehenden

### Weihnachtsfeste

empfehle ich zu passenden Geschenken mein gut assortirtes Lager von **Illustrierten Prachtwerken, elegant gebundenen Classiker-Ausgaben, Anthologien, Atlanten, Jugendschriften** für jede Altersstufe, **Bilderbüchern**, prachtvoll gebundenen **Gebet- und Andachtsbüchern, Albums, Original-Oeldruckbildern, Koch- und Wirtschaftsbüchern, neuen Gesellschaftsspielen etc.** und stelle ich größere Auswahlendungen (auch nach auswärts) auf Wunsch zur Verfügung.

Ferner halte ich vorrätzig: **Baukasten, Briefmappen, Photographie-Albums, Papeterien, Notizbücher, Tuschkästen, Federkästen, Reisszeuge**, sowie alle **Schreibmaterialien** in bester Qualität.

Gr.-Strehlig, im Decbr. 1874.

**Albert Dannehl,**

Buchhändler.

### Lotterie-Loose à 1 Thaler

zum Kölner Dombau (passendes Weihnachtsge-schenk) Hauptgewinne **25000 rthl., 10000 rthl., 5000 rthl.** u. s. w. sind nur noch bis 8. Januar 1875 zu haben bei

**Ernst Krahl** in Gr.-Strehlig.

Das Dom. Sucho-Daniez hat noch 100 Schock gutes gesundes Kraut preismäßig zu verkaufen.

Als

### Weihnachtsgeschenke

empfehle ich mein reichhaltiges Lager von Gold- und Silberwaaren.

**J. Richter.**

### Schlafkröcke

in großer Auswahl, sowie Herren-Anzüge, Kinder-Garderobe und Paletots empfiehlt zu den billigsten Preisen.

Gr.-Strehlig.

**J. L. Piorkowsky.**

Geld- und Messerföbde, Christbaumtüllen, Schmetterlinge, Gummischnur- und Platten, Revolver, Vorseklplatten mit Füllregulirvorrichtung, Dachpappe, Sargbeschlüge verkaufe zu billigsten Preisen.

**Theod. Hoffmann.**

### Zum Weihnachtsfeste

empfehle mein reichhaltiges Lager von passenden Geschenken. Zur Ausschmückung des Christbaumes empfehle bunte Ballons und andere Behänge.

**C. v. Dffieky's** Buch- u. Papierhdlg.

Tafelwaagen, Arbeitswagen, Stabeisen, Falz- u. Rahmplatten, Thüren, Bratkasten, sowie sämtliche Eisen-Kurzwaaren in größter Auswahl und zu billigsten Preisen bei

**Theod. Hoffmann.**

Zeichnungen zu Grabdenkmälern u. gußeisernen Gittern halte auf Lager und nehme Bestellung darauf an.

**Theod. Hoffmann.**

Original Singer Nähmaschinen für Handwerker und Familien halte stets auf Lager u. verkaufe zu billigsten Preisen.

**Theod. Hoffmann.**

### Spielwaaren

**Puppen, Gesellschaftsspiele, Lederwaaren, Galanterie- und Kurzwaaren**

empfehle zu auffallend billigen Preisen einer gütigen Beachtung.

**J. Richter.**

# R. F. Daubitz'scher Magenbitter,

fabricirt vom Apotheker R. F. Daubitz in  
Berlin, Neuenburgerstr. 28.

Das untrüglichste Heilmittel bei Hämorrhoidal-Beschwerden, Magenschwäche, Appetitlosigkeit, Stuhlverstopfung und dergl. Uebel ist zu haben bei: D. A. F. Kaller u. F. Richter in Gr.-Strehlitz, J. Michnit in Slawentzütz.

## Empfehlende Erinnerung.

Dr. Borchardt's aromat.-mediz. Kräuter-  
Seife, (a 6 Sgr.)

Dr. S. de Boutemard's aromat. Zahn-Pasta,  
(a 6 und 12 Sgr.)

Dr. Hartung's Chinarinden-DeI, (in Fla-  
schen a 10 Sgr.)

Dr. Hartung's Kräuter-Pomade, (in Tie-  
geln a 10 Sgr.)

Apotheker Sperati's Italienische Honig-  
Seife, a 2 1/2 u. 5 Sgr.

Professor Dr. Lindes' Vegetabilische Stan-  
gen-Pomade,  
(a 7 1/2 Sgr.)

Schon ein kleiner Versuch genügt, um die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit und Vortrefflichkeit dieser gemeinnützigen Artikel zu erlangen, und werden selbe in bekannter Güte stets ächt verkauft bei G. G. F. Schreiers Erben.

Ein braver Knabe, von nicht zu kleiner Statur, Sohn rechtlicher katholischer Eltern, der eine gute Schulbildung genossen und Lust hat die Handlung zu erlernen, wird zum 4. Januar 1875 vom Unterzeichneten gesucht. Polnische Sprache Bedingung. Meldungen werden bis 27. d. M. brieflich franco entgegen genommen.

Ernst Krahl in Groß-Strehlitz.

Mittwoch, den 16. Dezember cr. werde ich vor dem Rathhause ein Sopha und mehrere andere Gegenstände meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Groß-Strehlitz, den 7. Dezember 1874.  
Berg,  
Kreisgerichts-Exekutor.

Es werden Sonntag den 20. Nachmittag 1 Uhr in Gogolin im Hüferschen Familienhause 2 starke, 1 leichter Arbeitswagen, auch ein gedeckter Wagen mit Glasfenstern u., Arbeitsgeschirre, Adergeräthschaften u. a. m. gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft.

Gogolin, den 9. Dezbr. 1874.

Karrasch.

Ein unverheiratheter, nüchtern und arbeitssamer Kutscher, der deutsch und polnisch spricht, findet von Neujahr 1875 ab Stellung. Atteste sind einzureichen und das Nähere zu erfragen bei

Beuthen O./S., im Dezember 1874.

A. Ritter.

Maurermeister.

Niezyniaty, trzeźwy i pracowity Kutscha, ktory po niemiecku i po polsku mówi, znajdzie od nowego roku 1875 służbę, zaświadczenia muszą być odesłane, i co więcej się można dowiedzieć u

A. Ritter,

mistrza mularskiego w Bytomiu g./Sl.

Ich bin auf einige Tage verreist.  
Uješt, den 14. Dezember 1874.

Dr. med. Schwarz.

Loose à 3 Mark zur 2. Schlesiſchen Pferdeſchau zu haben bei

Rau,  
Kreis-Sekretair

Redaktion und Verlag im Landraths-Amte.

Schnellpressendruck von Robert Hübner.